

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. November 2017

Nr. 61

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie für den
Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wissenschaftliches
Begegnungszentrum und Tagungsstätte Gastdozenten-
haus Karlsruhe“**

527

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wissenschaftliches Begegnungszentrum und Tagungsstätte Gastdozentenhaus Karlsruhe“

Der Verein Gastdozentenhaus Karlsruhe e. V. hat in seiner Mitgliederversammlung vom 30. April 2015 die Vereinsauflösung beschlossen. Das Vereinsvermögen fällt gemäß § 2 Abs. 4 der Vereinsatzung an das Karlsruher Institut für Technologie (KIT), welches mit dem übernommenen Vereinsvermögen einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhalten wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), in Verbindung mit §§ 59 und 60 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2017 die folgende BgA Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Der BgA trägt den Namen „Wissenschaftliches Begegnungszentrum und Tagungsstätte Gastdozentenhaus Karlsruhe“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (2) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zwecke des BgA sind
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 2. die Förderung von Kunst und Kultur und
 3. die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 1. die Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art i. S. d. § 68 Nr. 8 AO; in diesem Zusammenhang können den Teilnehmern auch Beherbergung und Beköstigung angeboten werden,
 2. durch die finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten am KIT, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen, und
 3. den Betrieb und die Instandhaltung eines Gastdozentenhauses, das in- und ausländischen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen / Studierenden während ihres Aufenthaltes in Karlsruhe und ihrer Arbeit am KIT Wohn- und Aufenthaltsräume bietet.
 4. Des Weiteren kann der BgA zur Verwirklichung seiner Zwecke sämtliche Geschäfte betreiben, die mit seinen Zwecken im Zusammenhang stehen oder ihnen dienlich sind, wenn und soweit dadurch die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft nicht gefährdet ist. In diesem Rahmen ist auch die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Verwaltung von rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Stiftungen möglich.

- (5) Der Betrieb gewerblicher Art verwirklicht seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO oder dadurch, dass er im Rahmen seiner Zweckbindung Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vorrangig dem KIT, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 2

Mit seinem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist das KIT selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des KIT erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das KIT erhält bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuervergünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile / den gemeinen Wert der eingebrachten Sacheinlagen zurück. Das Vermögen, das nicht nach Satz 1 zurückgezahlt wird, fällt an das KIT zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)